



Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

Diese Jugendordnung wurde ergänzend zur Satzung des Verein erstellt.

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	1
§2 Ziele der Jugendarbeit.....	1
§3 Leitung der Jugendarbeit.....	1
§4 Organisation und Betreuung.....	2
§5 Finanzierung der Jugendarbeit.....	2
§6 Verpflichtender Verhaltenskodex.....	2
§7 Nachweise für die Tätigkeit mit unserer Jugend	3
§8 Beteiligung der Jugendlichen	3
§9 Haftung und Versicherungsschutz.....	3
§10 Datenschutz	4
§11 Fahrten und Veranstaltungen	4
§12 Vertrauensperson für Kinderschutz	5
§13 Schlussbestimmungen	5

§1 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für alle im Rahmen der Jugendarbeit tätigen Mitglieder und beauftragten Personen des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

§2 Ziele der Jugendarbeit

Der satzungsmäßige Zweck des Schachclubs ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendpflege. Entsprechend verfolgt die Jugendarbeit des Vereins das Ziel, Kindern und Jugendlichen die Freude am Schachspiel zu vermitteln, ihre spielerischen Fähigkeiten zu fördern und dabei auch soziale Kompetenzen wie Fairness, Toleranz und Teamgeist zu stärken.

§3 Leitung der Jugendarbeit

1. Die Leitung der Jugendarbeit obliegt dem Jugendwart. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

2. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ist die Stelle des Jugendwarts vakant, übernehmen ein beauftragtes Mitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch die Leitung der Jugendarbeit.
4. Die Leitung der Jugendarbeit ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Leitung kann geeignete Personen mit Aufgaben der Organisation und Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit beauftragen.

§4 Organisation und Betreuung

1. Die Jugendarbeit wird von den durch den Vorstand beauftragten Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt.
2. Zu jeder Trainingseinheit der Jugend muss eine Person entsprechend §3 sowie eine weitere erwachsene Person anwesend sein. Idealerweise sind es zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts.
3. Findet sich keine zweite volljährige Aufsichtsperson, ist das Training abzusagen oder zu verschieben. Eine Ausnahme ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis aller anwesenden Eltern zulässig.
4. Ein Elternteil oder ein Vereinsmitglied und ein Mitglied des Vorstandes werden zu Vertrauenspersonen ernannt, denen sich die Minderjährigen im Falle von Gewalt oder Grenzverletzungen anvertrauen können.

§5 Finanzierung der Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit wird mit einem jährlich festzulegenden Anteil aus den Erlösen der Schulschach-AGs finanziert. Die Höhe des Anteiles in Prozent wird vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Weitere Mittel können aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Zuschüssen stammen.

§6 Verpflichtender Verhaltenskodex

Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen sind verpflichtet, sich gegenüber Minderjährigen entsprechend dem Vereinskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Schachclub Bad Bergzabern e.V. zu verhalten.

Der Kodex enthält verbindliche Regeln für den respektvollen, grenzachtenden und sicheren Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Vereinskontext. Der Kodex steht allen Beteiligten im Internet auf der Vereinsseite unter <https://schachclub-bad-bergzabern.de/downloads/> zur Einsicht oder als Download zur Verfügung.



Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

§7 Nachweise für die Tätigkeit mit unserer Jugend

1. Alle Personen, die in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind, müssen dem Vorstand ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §30a BZRG vorlegen. Die Kosten für die Beantragung werden vom Verein übernommen.
2. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.
3. Masernschutzimpfung
 - a) Der Nachweis einer ausreichenden Masernschutzimpfung kann vom Vorstand verlangt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.
 - b) Die Vorlage entfällt, wenn die betroffene Person vor dem 31.12.1970 geboren wurde.
4. Die Dokumente sind spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen und anschließend in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) zu erneuern.

§8 Beteiligung der Jugendlichen

1. Die Jugendlichen sollen in angemessener Weise bei der Gestaltung der Jugendarbeit beteiligt werden.
2. Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Jugendsprecher aktiv gewählt werden, passiv ab 16 Jahren. Er fungiert als Ansprechpartner für die Jugendlichen und als Vermittler zwischen Jugend und Vorstand fungiert.
3. Gewählt wird der Jugendsprecher von den Kindern und Jugendlichen des Vereins für 2 Jahre.
4. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Er kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit seines Amtes enthoben werden. Ihm ist jedoch vorher die Möglichkeit zur Anhörung zu gewähren.
6. Alle zwei Jahre findet eine Jugendversammlung statt, zu der alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren eingeladen werden. Diese Versammlung dient dem Austausch, der Wahl des Jugendsprechers sowie der Diskussion jugendrelevanter Themen.

§9 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten Sorge für die Aufsichtspflicht.



Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

2. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt frühestens 5 Minuten vor dem offiziellen Beginn des Trainings. Sie endet gemäß der Regelung in der Einverständniserklärung, die von einem Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung unterschrieben wird. Liegt keine unterschriebene Einverständniserklärung vor, endet die Aufsichtspflicht mit dem offiziellen Ende der Trainingszeit.
3. Eltern/Erziehungsberechtigte sind für den Weg zum und vom Trainingsort verantwortlich, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde schriftlich getroffen.
4. Die Aufsichtspflicht des Vereins bei Veranstaltungen beginnt mit der Übergabe des Mitgliedes durch seinen Erziehungsberechtigten an einen Vereinsbetreuer am Veranstaltungsort oder am vereinbarten Treffpunkt.
5. Der Verein haftet nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherungen.

§10 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO.
2. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Weiterleitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen (z. B. an den Dachverband) erfolgt ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung und zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.
3. Für die Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen ist eine von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung erforderlich.

§11 Fahrten und Veranstaltungen

1. Sofern die Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen den Transport zu einer Veranstaltung nicht selbst übernehmen können, dürfen minderjährige Mitglieder im Auto eines Vereinsmitglieds mitgenommen werden oder in dessen Begleitung den ÖPNV nutzen.
2. In beiden Fällen muss das begleitende Vereinsmitglied zuvor vom Vorstand mit der Aufsicht bzw. Begleitung beauftragt sein.
3. Die generelle Zustimmung zu dieser Regelung erfolgt durch die Einverständniserklärung bei der Anmeldung. Für mehrtägige Fahrten und für die Teilnahme an Veranstaltungen ist eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
4. Während der Veranstaltung dürfen sich minderjährige Mitglieder im Spielsaal frei bewegen sowie selbstständig die sanitären Anlagen aufsuchen.



Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

5. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird die Aufsichtspflicht entsprechend den Vorgaben der Eltern, der Unterkunft sowie den rechtlichen Regelungen organisiert. Die Aufteilung auf männliche und weibliche Betreuer ist dabei sicherzustellen.
6. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich. Es sind alle geltenden Vorschriften zur Verkehrssicherheit (z. B. Anschnallpflicht, Kindersitze) einzuhalten.

§12 Vertrauensperson für Kinderschutz

Der Vorstand benennt mindestens eine Vertrauensperson (männlich oder weiblich), die als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche bei Problemen oder Verdachtsfällen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Diskriminierung zur Verfügung steht.

§13 Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Übergeordnet gelten die Satzung des Vereins sowie die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB.
4. Die Jugendordnung wird nach Beschluss auf der Homepage des Vereins unter <https://www.schachclub-bad-bergzabern.de/downloads/> veröffentlicht.

Diese Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2025 beschlossen.
Bad Bergzabern, den xx.xx.2025

Bad Bergzabern, den xx.xx.2025

Friedrich Ries
1. Vorsitzender
Versammlungsleiter

Protokollführer



Jugendordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.